

Kurzinformationen

Die Internationale Theologenkommission hat Thesen zur kirchlichen Ehelehre vorgelegt. Sie wurden vorbereitet von einer dafür eingesetzten Unterkommission, in der zu den einzelnen Themenkomplexen Referate bzw. Arbeitspapiere diskutiert wurden. Als Ergebnis der jeweiligen Arbeitsgänge – zu den Themen Institution (Relator war Prof. Wilhelm Ernst), Sakramentalität (Prof. Karl Lehmann), Verhältnis Sakrament-Eheversprechen (Prof. Carlo Caffara), Unauflöslichkeit (P. Edouard Hamel SJ), wiederverheiratete Geschiedene (Msgr. Jorge Medina-Estevéz) – wurden Thesenvorschläge erarbeitet, die der Gesamtkommission vorgelegt und deren redigierte Fassung schließlich mit Mehrheit angenommen wurde. Die verabschiedeten Thesen wurden jetzt in offizieller französischer Übersetzung veröffentlicht (La Documentation catholique, 6./20. 8. 78; der lateinische Originaltext wird in der Zeitschrift „Gregorianum“ erscheinen).

Zum *institutionellen Charakter* der Ehe wird im wesentlichen dreierlei gesagt: daß er mit der Schöpfung gegeben ist, also zum Menschen als solchem gehört; daß die Kirche in verschiedener Weise ihre rechtliche und liturgische Ordnung dazu in Beziehung setzt (appliziert auf die heutige Situation: man müsse in den jungen Kirchen Formen finden, in denen die Realität der christlichen Ehe und die authentischen Werte der Tradition der entsprechenden Völker verbunden sind); und daß die Institution von der Person her gesehen werden müsse (die Ehe dürfe nie betrachtet werden als eine Art, eine Person einem ihr äußerlichen Allgemeingut zu opfern). Die *Sakramentalität* wird von der Repräsentation des Geheimnisses der Verbindung zwischen Christus und der Kirche her begründet. Sie wird in wechselseitiger Beziehung zur Unauflöslichkeit gesehen. „Die Unauflöslichkeit erlaubt es, die Sakramentalität der christlichen Ehe leichter zu begreifen; umgekehrt bildet theologisch gesehen die Sakramentalität das tiefste, wenn nicht das einzige Fundament der Unauflöslichkeit.“ Ferner wird auf das pastorale und theologische Problem der sakramentalen Ehe „nichtgläubender Getaufte“ verwiesen. Der persönliche Glaube der Partner konstituiere zwar das Sakrament nicht, sein Fehlen stelle aber die Gültigkeit des Sakramentes in Frage. Unter den Stichwörtern „Schöpfung und Erlösung“ wird dasselbe Problem als *Verhältnis zwischen Eheversprechen bzw. Ehevertrag und Sakrament* noch einmal aufgenommen. Dabei wird die bekannte Lehre unterstrichen, daß für Getaufte die Ehe als gottgewollte Institution untrennbar ist vom Ehesakrament (während die nichtsakramentale Ehe von Nichtchristen legitim ist). Es werden aber Fälle nicht ausgeschlossen, in denen Getaufte auf Grund eines „unüberwindlichen Irrtums“ glauben, sie könnten eine Ehe ohne Sakrament eingehen. Die betreffende These erkennt zwar an, daß in solchen Fällen eine „psychologische Beziehung“ zustande kommt, die von einer bloß vorübergehenden Beziehung unterschieden ist. Die Kirche könne jedoch eine solche Verbindung nicht als „nichtsakramentale eheliche Gemeinschaft“ anerkennen. Für die Kirche gebe es zwischen Getauften keine vom Sakrament unabhängige „natürliche“ Ehe, sondern nur die zur Würde des Sakraments erhobene natürliche Ehe.

Hinsichtlich der *Unauflöslichkeit* wird zunächst die Eindeutigkeit der kirchlichen Überlieferung in diesem Punkt betont, sodann wird auf ihre unter theologischen und anthropologisch-psychologischen Gesichtspunkten gegebene innere Verbindung zur Ehe hingewiesen. Auch die Kirche könne eine „geschlossene und vollzogene“ (ratum et consummatum) Ehe nicht auflösen,

außer wo es um den Glauben und das Seelenheil eines Getauften geht (das sog. *privilegium paulinum*). Möglich sei es aber, das Verständnis des „ratum“ bzw. „consummatum“ noch zu präzisieren. Bezüglich der *wiederverheirateten Geschiedenen* wird sehr eindeutig und sogar unter Zuhilfenahme von 1 Kor 11, 27–29 („Wer unwürdig dieses Brot ißt und diesen Kelch trinkt...“) ihr Ausschluß vom Empfang der Eucharistie bekräftigt. Wegen der „illegitimen Situation“, in der sie sich befinden, könnten sie nicht in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen. Sie dürften aber nicht von der Hirtensorge der Kirche ausgeschlossen werden und hätten zahlreiche aus der Taufe begründete Rechte, Pflichten und Möglichkeiten christlichen Lebens, wie die religiöse Kindererziehung, das öffentliche und private Gebet, die Buße, aber auch „gewisse apostolische Aktivitäten“. Abschließend wird zur Bekämpfung der Scheidungsursachen aufgerufen, insbesondere durch eine überzeugende Darstellung des „authentischen Sinns der sakramentalen Ehe“.

Die Kommission des Ökumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung tagte vom 16. bis 30. August in Bangalore/Indien. Dabei hat die Kommission, der katholische Theologen als Vollmitglieder angehören, ein seit langem in Arbeit befindliches Dokument mit dem Titel „*Rechenschaft über die Hoffnung*“ verabschiedet. Ferner befaßten sich die 118 Theologen aus allen christlichen Konfessionen mit der Einheitsvorstellung der „konziliaren Gemeinschaft“ sowie der weiteren Arbeit an dem Entwurf einer Übereinkunft über Taufe, Eucharistie und Amt und nahmen eine Studie zum Thema „Die Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“ in Angriff. Im Rahmen dieser Studie ist für 1980 eine eigene internationale Konferenz vorgesehen (EPS, 31. 8. 78). Lukas Vischer, der Direktor des Genfer Faith-and-Order-Sekretariats, stellte zu Beginn der Sitzung die Arbeit der Kommission unter die programmatische Aussage: „Jene Einheit, um die Jesus gebetet hat, ist bereits da.“ Die Aufgabe der ökumenischen Bewegung bestehe einzig darin, diese Einheit von neuem sichtbar werden zu lassen. Während der Kommissionssitzung beging der Weltkirchenrat sein dreißigjähriges Bestehen. Der Jubiläumstag wurde sowohl in Genf wie in Bangalore als normaler Arbeitstag begangen.

Das in Bangalore verabschiedete Dokument über die Hoffnung (vgl. epd, 31. 8. 78) besteht aus sieben Kapiteln. Es beginnt mit einer „Danksagung“ und geht dann auf die „Stimmen der Hoffnung“ ein, die in den der Kommission vorliegenden Berichten aus allen Weltregionen und Lebensbereichen zum Ausdruck kamen (genannt werden u. a. die Stimmen derer, „die nach Brot, Gerechtigkeit und Frieden hungern“, „die sich nach Freiheit von religiöser und politischer Verfolgung sehnen“, „die nach kultureller Authentizität suchen“, „die sich der Verbreitung des Evangeliums widmen“, „die um die sichtbare Einheit der Kirche ringen“). Das dritte Kapitel handelt vom Aufeinandertreffen unterschiedlicher Hoffnungen, wobei der Gedanke zurückgewiesen wird, daß es einen unauflöselichen Widerspruch zwischen den Sehnsüchten der Menschheit gibt: „Für Christen ist Christus der Richter über menschliche Hoffnungen.“ Ein Abschnitt „Unsere Hoffnung auf Gott“ bekräftigt den Glauben an Gott, den Schöpfer, Christus und den Heiligen Geist. Im fünften Kapitel wird die Kirche als Gemeinschaft der Hoffnung beschrieben, in der die Christen ihre Hoffnungen miteinander teilen. Ihre Gemeinschaft der Hoffnung sei „fast bis zur Unkenntlichkeit ver-

dunkelt“, sie sei aber trotzdem nicht verloren, weil sie nicht auf ihre Mitglieder, sondern auf Gott gegründet sei. Der sich anschließende Abschnitt „Gemeinsame Hoffnungen angesichts der gemeinsamen Zukunft“ bezeugt die Hoffnung der Christen inmitten der die Menschheit bedrohenden Gefahren. Das letzte Kapitel beschreibt die Hoffnung als „Einladung zum Risiko“. In Hoffnung zu leben bedeute niemals, sein Ziel erreicht zu haben, sondern immer, auf einer risikoreichen Reise zu sein. Dieses Risiko müsse getragen werden u. a. im Gebrauch der Macht, in der Selbstkritik als Mittel der Erneuerung, im Dialog mit Menschen anderen Glaubens, in der Zusammenarbeit mit Andersdenkenden, in neuen Formen der Gemeinschaft von Männern und Frauen. In Hoffnung zu leben könne sogar bedeuten, um der Hoffnung willen den Tod zu riskieren. Kein Christ dürfe verlangen, daß ein anderer zum Märtyrer werde. Aber alle Christen müßten damit rechnen, daß ihr Zeugnis sie teuer zu stehen kommen könne.

In mehreren Erklärungen und Briefen haben die polnischen Bischöfe während der letzten Wochen zu staats- und gesellschaftspolitischen Fragen und zum Verhältnis Kirche–Staat in ihrem Lande Stellung genommen. Ende August wandten sie sich in einem Rundschreiben an die gesamte katholische Geistlichkeit und warnten diese vor jeder Betätigung im sog. „*Caritas*“-Verband, der 1950 verstaatlicht worden ist und seither vielfach gegen die Kirche oder zur Einmischung in kirchliche Angelegenheiten eingesetzt wird. Die neuerlichen Aktivitäten staatlicher Stellen, die Geistlichen für eine Mitarbeit im Rahmen der „*Caritas*“ zu gewinnen, wobei verschiedene Vergünstigungen in Aussicht gestellt würden, bezweckten nichts anderes, „als den Klerus zu spalten und einen Teil der Geistlichkeit zu politisieren“. – Vierzehn Tage später wandte sich die Bischofskonferenz speziell an den *Landklerus*. Darin übte sie vor allem Kritik an der Lage der Bauern bzw. sog. Landarbeiter. Deren soziale Lage erlaube diesen „weder gute Bauern noch wirkliche Arbeiter zu sein“. Als dringende Ziele und Maßnahmen zugunsten des ländlichen Raumes nennen die Bischöfe: „die Wiedergewinnung der Liebe zur bäuerlichen Scholle (wenn man der Kolonisierung, der Russifizierung, der Germanisierung habe widerstehen können, dann nur weil der Bauer den Boden, der das Volk ernährt, geliebt habe); die Zusage an die Bauern, daß der Boden für immer ihr Eigentum werde (nur so werde die Landbevölkerung ihre Leidenschaft, Bauer zu sein, wieder entdecken und sich das Dorf erneuern); die Wiederherstellung der menschlichen Würde für die Bauern (durch eine menschenwürdige Behandlung durch die Verwaltung). In einem Hirtenwort zum 17. September, dem Tag der Kommunikationsmittel, haben sich die Bischöfe schließlich energisch gegen die *staatliche Pressezensur* gewandt. Nach Ansicht der Bischöfe „war und ist die staatliche Zensur immer noch eine Waffe totalitärer Systeme“, durch die man das geistige, kulturelle und religiöse Leben der ganzen Nation lenken und paralisieren wolle. Die Bürger hätten nicht nur „das Recht auf schnelle, ehrliche und objektive Information“, sondern auch darauf, daß „unsere Meinungen, unsere nationale und christliche Kultur, unsere Sitten und unsere Werte beachtet und bei der Programmgestaltung berücksichtigt werden“, ohne daß es zu Repressalien führen dürfe, wie dies in der Vergangenheit öfter geschehen sei. Von neuem monierten die Bischöfe das Recht auf eine genügend zahlreiche und ausgebaute eigene Presse sowie auf eigene Sendezeiten in Funk und Fernsehen. Nachdrücklich wandten sie sich gegen staatliche Beschränkungen für das kirchliche Verlags- und Pressewesen: Noch heute müßten sich im Durchschnitt 26 Kinder oder Jugendliche mit einem Katechismus-Exemplar begnügen. Die drei katholischen Wochenzeitun-

gen erhielten insgesamt nur eine Papierzuteilung für 190 000 Exemplare. Nur Zufall war es wohl, daß dieser vom 15. Juni datierte Hirtenbrief gerade am Vorabend der Deutschlandreise Kardinal Wyszyńskis, über die wir im nächsten Heft berichten werden, veröffentlicht wurde.

Auf der vierten nichtoffiziellen Konsultation zwischen Theologen der altorientalischen (vorchalzedonischen) Kirchen und der katholischen Kirche in Wien (vom 11. bis 17. September) war vor allem der päpstliche Primat Beratungsgegenstand. Hatte schon vorweg ein armenischer Theologe (*Mesrob K. Krikorian*) das Thema der Tagung als „besonders heikel“ bezeichnet, so ging aus dem Schlußkommuniqué der üblich von der Stiftung „Pro Oriente“ veranstalteten Konsultation hervor, daß eine Annäherung in der Primatsfrage nach wie vor äußerst schwierig ist. Man sei sich zwar über das Ziel einer kirchlichen Wiedervereinigung einig und auch darüber, daß die angezielte Einheit „in einer Gemeinschaft im Glauben, in den Sakramenten der Kirche, im Amt und innerhalb einer kanonischen Struktur“ zum Ausdruck kommen sollte. Keine Einigkeit habe aber über die Verantwortlichkeit bestanden, die die römisch-katholische Kirche dem Bischof von Rom in dieser Hinsicht zuspreche sowie über das Petrusamt selbst. Immerhin aber hält das Schlußkommuniqué als gemeinsame Ansicht der Gesprächsteilnehmer fest, „daß der Primat, die Konziliarität und der Konsens der Gläubigen“ drei Elemente seien, die in allen Kirchen vertreten würden, auch wenn ihre jeweilige Bedeutung unterschiedlich verstanden werde. Man habe zwar die Unterschiede zwischen der römisch-katholischen und der altorientalischen Auffassung vom Primat herausgearbeitet, sei aber doch zur gemeinsamen Überzeugung gelangt, daß „im Lichte der neuen weltumfassenden Perspektiven und der pluralistischen Tendenzen in der Weltgemeinschaft alle unsere Kirchen die Aufgabe haben, von neuem eine gemeinsame theologische Überlegung über den Primat ... anzustellen“. Das Ziel sei eine Vereinigung von Schwesternkirchen, wobei jede Kirche wie auch alle zusammen eine primatiale und konziliare Struktur haben sollten, die die kirchliche Einheit sowohl am Ort wie auch weltweit sichern kann. Keine einzelne Kirche sollte aber dabei für sich „als Quelle oder Ursprung“ dieser Gemeinschaft angesehen werden, denn diese müsse im Wirken des dreieinigen Gottes gesehen werden. Die angestrebte Gemeinschaft könne im Austausch von „Friedensbriefen“, durch liturgische Erwähnung der Kirchen und ihrer Vorsteher und durch die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Einberufung allgemeiner Synoden Gestalt annehmen. Erfreulich positiv wurde die Rolle der sonst geschichtlich als schwere Belastung empfundenen katholischen Ostkirchen gewertet. Diesen komme eine bedeutsame Aufgabe in der Wiederherstellung der eucharistischen Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu, doch dürften altorientalische Kirchen dabei niemals Missionsgebiet einer anderen Kirche werden.

Angesichts zahlreicher Verhaftungen junger Katholiken in ganz Südafrika haben sich die katholischen Bischöfe des Landes an den (inzwischen zurückgetretenen) Ministerpräsidenten John B. Vorster gewandt. In einem offenen Brief ihres Exekutivausschusses kritisiert die Bischofskonferenz insbesondere die Verhaftung verschiedener Führer christlicher Jungarbeiter (CAJ) und der christlichen Studenten. Sie wählten, so erklären die Bischöfe, den Weg des offenen Briefes, „weil sein Inhalt einen jeden in unserem Land angeht“. „Als besonders grausamen Schlag“, so schreiben die Bischöfe wörtlich, „haben wir (die Verfolgung dieser Politik) in den letzten Wochen empfunden, da so viele junge Mitglieder unserer Kirche, die uns wegen ihres Ein-

satzes für die höchsten christlichen Ideale besonders teuer sind, ohne Gerichtsentscheid in Gewahrsam gehalten werden.“ Diese jungen Leute gehörten einer weltweiten Bewegung an, die eine der bedeutsamsten religiösen Entwicklungen des letzten halben Jahrhunderts darstellten. Die Art und Weise, wie die Bewegung ihre Mitglieder dazu anhalte, „je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen sie leben, ihre christliche Berufung zu entdecken und ihre sozialen Probleme im Lichte des in der Bibel enthaltenen Wortes Gottes zu meistern“, sei eine der großen schöpferischen Neuerungen der modernen Religionsgeschichte. Da gerade Mitglieder der CAJ und anderer christlicher Verbände kommunistischer Neigungen bezichtigt werden, nehmen sich die Bischöfe des Antikommunismus Vorsters direkt an: „Herr Ministerpräsident, Sie sind sehr besorgt über die drohende Gefahr des Kommunismus. Das beste Mittel gegen den Kommunismus ist nicht Unterdrückung, es ist Gerechtigkeit. Aus diesem Grunde gehören die christlichen Jungarbeiter zu Ihren besten Verbündeten. Aber das wird man nicht verstehen können, solange man meint, jeder Versuch, das Los der Schwarzen in Südafrika zu ver-

bessern, sei Kommunismus.“ Er, der Ministerpräsident, müsse sehr wohl wissen, „in welche Lage der Unterjochung die schwarze Bevölkerung von Südafrika gestoßen worden ist durch Eroberung, Kolonialpolitik, Trennung und Apartheid oder Getrennte Entwicklung“. Und als Afrikaner müsse er aus der jüngsten Geschichte seines eigenen Volkes auch wissen, „wie bitter eine Fremdherrschaft sein kann für ein Volk, das einen Sinn für Würde und Selbstachtung besitzt“. Nach Anerkennung, Befreiung und Gleichberechtigung zu hungern, sei kein Kommunismus, sondern der beste Schutz gegen den Kommunismus. Beschwörend appellieren die Bischöfe an Vorster, „von dieser unnachgiebigen Politik abzugehen, die dem Namen Südafrikas in der ganzen Welt so sehr geschadet hat“. „Da es keine gerichtliche Untersuchung gibt“, so schließen die Bischöfe, „müssen wir annehmen, daß das einzige Verbrechen, das den Christlichen Jungarbeitern zur Last gelegt werden kann, darin besteht, daß sie Arbeiter auf ihre Mindestrechte aufmerksam machen, die ihnen aufgrund der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung Südafrikas zustehen“.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

HAHN, FERDINAND. **Das Problem des Frühkatholizismus.** In: Evangelische Theologie Jhg. 38 Heft 4 (Juli/August 1978) S. 340–357.

Unter dem Sammelitel „Neutestamentliche Beiträge“ erscheint neben der ungewöhnlichen Arbeit von Luise Schottroff über „Das Magnificat und die älteste Tradition über Jesus“ (S. 298–313) mit dem Ergebnis, daß es zur ältesten Jesustradition gehöre, die dem ökumenischen Gespräch gewidmete Studie von Hahn als besonders klärend. Er lehnt den belasteten Begriff „Frühkatholizismus“ zur Kennzeichnung eines neutestamentlichen Phänomens ab und will ihn durch das auf das „Urchristentum“ folgende „nachapostolische Zeitalter“ ersetzen, in welchem die apostolische Zeit als Zeit des Anfangs und der Normen für die Verkündigung verstanden wird bis zur Festlegung des neutestamentlichen Kanons. Er kennzeichnet sodann an vier Beispielen, daß frühkatholische Tendenzen auftauchen: bei Rechtfertigung und Ethik, bei Ekklesiologie und Sakramentenlehre, bei Geist und Amt sowie Schrift und Tradition. Diese Klassifizierung wird künftig das ökumenische Gespräch wesentlich erleichtern und vorantreiben können.

SECKLER, MAX. **Johann Sebastian Drey und die Theologie.** In: Theologische Quartalschrift Jhg. 158 Heft 2 (Juli 1978) 92–109.

Der Aufsatz liefert nicht nur historische Information über den Gründer der Tübinger Schule, sondern skizziert zugleich die bleibende, gerade auch heutige Bedeutung seines theologischen Ansatzes. Im Mittelpunkt des Theologieverständnisses von Drey, das für die Tübinger „schulbildend“ geworden ist, stehen die drei Dimensionen des Interesses an der *Geschichte*: 1. das historisch-kritische Interesse; 2. das Bestreben, von der Kenntnis der Historie zur Wahrheit der Geschichte vorzudringen, was zur systematischen Denkform in der Theologie führt, die Sinn-

zusammenhänge entdeckt und von einer „Zentralidee“ her versteht (für Drey ist diese Idee das „Reich Gottes“); 3. der Gegenwartsbezug: der Ort der Theologie ist die Kirche, deren Selbstverständnis sie nicht nur formuliert, sondern auch formt. Bezeichnend und beispielgebend an dieser Theologie sei das Mit- und Ineinander von Kirchlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Lebendigkeit. Die Kunst bestehe darin, jedes ernst zu nehmen, aber keines um des anderen willen aufzugeben. „Eine Kirchlichkeit, die aus eigenständiger Bejahung erwächst, sieht anders aus als eine solche, deren erstes Opfer auf dem Altar der Religion der eigene Kopf ist.“

SPLETT, JÖRG. **Die theologische Dimension der Geschichte.** In: Zeitschrift für katholische Theologie Jhg. 100 Heft 2 (Juni 1978) S. 302–317.

Auf der Grenze zwischen Philosophie und Theologie, nämlich in philosophischen Argumentationen im Horizont des christlichen Glaubens, geht es dem Aufsatz um den Gottesbezug menschlicher Geschichte. Die Frage nach deren Einheit und Sinn zeige sich als die Frage „nach ihrer einen Mitte von Gott her“. Nach einem knappen Resümee überlieferter Geschichtsverständnisse (von theologisch – mythisch oder biblisch – geprägten bis zu positivistisch-naturalistischen bzw. fortschrittsgläubigen) wird der Zusammenhang von Geschichtlichkeit, Personsein und Gottesbezug entwickelt. Spezifisches Humanum werde die Geschichte dadurch, daß sie als *Sinn-geschehen* (und nicht als bloße Zufälligkeit) und als „Anruf- und Auftruf-geschehen“ verstanden werde. Das entscheidende geschichtsbildende Moment seien der unbedingte Anruf und die ihm entsprechende freie Antwort. Und zwar sei es eine unbedingte „Personal- und Freiheitswirklichkeit“, von der sich Person und Gemeinschaft in Anspruch genommen erfahren. Ohne Wahrheits- und Gottesbezug sei Geschichte sinnlose Natur-„Geschichte“. Sie wäre Unheilsgeschichte, „deren Sinn in dem selbstverschuldeten Widersinn (un-)menschlicher Selbsterstörung bestünde, kenne sie nicht die Mitte ihrer vergebenden Annahme durch „Gott-mit-uns“.

Kultur und Gesellschaft

BLÜM, NORBERT. **Gewerkschaftliche Einkommenspolitik in der Sackgasse.** In: Frankfurter Hefte Jhg. 33 Heft 8 (August 1978), S. 22–27.

Blüm, mit dessen Beitrag eine Reihe von Aufsätzen zu Gewerkschaftsthemen begonnen werden soll, wirft den Gewerkschaften in ihrer Tarifpolitik einseitige Orientierung am Konsumvermögen anstatt (auch) am Produktivvermögen vor. Die Gewerkschaften selbst würden zu Unrecht gegen eine vermögenspolitische Tarifpolitik polemisieren, wo diese auf Beteiligung am privatwirtschaftlichen Produktivkapital zielt. Sie täten dies aber, weil sie an einer stärkeren, auf die Umverteilung des privaten Produktivvermögens zielenden vermögenspolitischen Komponente eine Schwächung der öffentlichen Investitionen sehen. Diese Begründung leuchte aber nicht ein. Denn wenn man die Notwendigkeit bejahe, die allgemeine Infrastruktur auszubauen und zu verbessern, seien weiterhin privatwirtschaftliche Investitionen nötig, es sei denn, man lehne den privatwirtschaftlichen Sektor ohnehin ab. Wenn man aber das tue, dann solle man es auch sagen und nicht den Umweg über die „Qualität des Lebens“ nehmen.

HATTENHAUER, HANS. **Zum Menschenbild des Grundgesetzes.** Rechtshistorische Anmerkungen. In: die neue ordnung Jhg. 32 Heft 4 (August 1978), S. 268–280.

Hat das Grundgesetz ein einheitliches Menschenbild? Der Verfasser meint: in einem vagen Sinne, ja; insofern die Idee des Sinaibundes, zum erstenmal in der amerikanischen Verfassung wirksam geworden, auch dem Grundgesetz zugrunde liege. Er verweist dabei auf die Bezugnahme auf Gott in der Präambel („... im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“); in einem eigentlichen Sinne, nein, weil es dafür zu viele widersprüchliche Elemente enthalte. Als ein Beispiel solcher Widersprüche zieht er Art. 14 (Eigentumsgarantie) und Art.